Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. Dezember 1934 | Nr. 47

Inhalt:

(Nr. 14209.) Gesetz über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes. Vom 11. Dezember 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

I. Zwangsvollstreckung gegen den Staat.

§ 1.

(1) Die Zwangsvollstreckung gegen den Preußischen Staat wegen einer Geldforderung erfolgt im Verwaltungsweg. Die nähere Regelung im Einzelfall trifft der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit dingliche Rechte verfolgt werden.

II. Zwangsvollstreckung gegen andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

§ 2.

Die Vorschriften der §§ 3, 4 gelten für die Zwangsvollstreckung gegen alle juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, die der Aufsicht des Preußischen Staates oder seiner unmittelbaren Verwaltung unterliegen, mit Ausnahme der Kreditanstalten und Versicherungsanstalten des öffentlichen Rechtes (§ 5).

§ 3.

(1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung bedarf es der Beibringung einer Zulassungsverfügung der Staatsaufsichtsbehörde (Abs. 6).

(2) Die Staatsaufsichtsbehörde hat auf Antrag des Gläubigers die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in die eine Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, zu dem diese stattfinden soll. Soll sich die Zwangsvollstreckung gegen eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechtes oder gegen ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten oder Stiftungen richten, so hat sich die Staatsaufsichtsbehörde vor Erlaß ihrer Verfügung mit dem zuständigen Aufsichtsorgane der Religionsgesellschaft ins Benehmen zu setzen.

(3) Die Staatsaufsichtsbehörde darf die Zwangsvollstreckung in Vermögensgegenstände des Schuldners nicht zulassen, wenn dadurch die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Schuldners gefährdet würde, bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband auch dann nicht, wenn der geordnete Gang der Verwaltung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet würde.

(4) Die Durchführung der Zwangsvollstreckung im Rahmen der Abs. 2, 3 regelt sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

(5) Auf Zwangsvollstreckungen, die im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen, finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 sinngemäß Anwendung. Der Antrag (Abs. 2) ist von der Vollstreckungsbehörde zu stellen.

(6) Die für die Zulassungsverfügung zuständigen Staatsaufsichtsbehörden werden allgemein oder im Einzelfall durch die Fachminister bestimmt. Der Fachminister kann sich stets die Entscheidung selbst vorbehalten. In diesem Falle ist seine Entscheidung endgültig. Andernfalls steht dem Gläubiger und dem Schuldner gegen die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde die Beschwerde offen. Sie ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung bei der Staatsaufsichtsbehörde einzulegen und hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Fachminister endgültig.

(7) Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung, soweit dingliche Rechte verfolgt werden.

(8) Die übrigen Aufsichtsbefugnisse der staatlichen und sonstigen Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 4.

Ein Konkursverfahren über das Vermögen der im § 2 bezeichneten juristischen Personen findet nicht statt.

§ 5.

Für die Zwangsvollstreckung gegen Kreditanstalten und Versicherungsanstalten des öffentlichen Rechtes und gegen solche Körperschaften und Stiftungen des bürgerlichen Rechtes, die unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehen, gelten, soweit nicht Sonderbestimmungen erlassen sind, die allgemeinen Vorschriften.

III. Übergangsbestimmungen.

§ 6.

Die §§ 30, 43 bis 47 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283) werden aufgehoben.

§ 7.

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Abs. 2 mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

(2) Wann § 5 für die verschiedenen Gruppen der dortgenannten juristischen Personen in Kraft tritt, bestimmt der Fachminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister. Bis zum Inkrafttreten des § 5 bewendet es für die Zwangsvollstreckung gegen diese juristischen Personen bei den bisherigen Vorschriften.

(3) Verteilungsverfahren, die nach der Verteilungsverordnung vom 30. März 1933 (Gesetzsamml. S. 101) eingeleitet worden sind, sind nach näherer Bestimmung des Ministers des Innern zu erledigen.

Berlin, den 11. Dezember 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Gürtner.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 11. Dezember 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 14210.) **Gesetz über die Änderung der Grenzen der Kreise Jülich und Geilenkirchen-Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen. Vom 13. Dezember 1934.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinde Setterich des Landkreises Jülich wird in den Landkreis Geilenkirchen-Heinsberg eingegliedert.

§ 2.

Die Landgemeinde Setterich wird unter Abtrennung vom Bezirk des Amtsgerichts Jülich dem Amtsgerichte Geilenkirchen zugelegt.

§ 3.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt in der Gemeinde Setterich das bisher dort gültige Kreisrecht einschließlich des Abgabenrechts des Landkreises Jülich außer Kraft und das Kreisrecht des Landkreises Geilenkirchen-Heinsberg in Kraft.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 13. Dezember 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

(Nr. 14211.) **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren. Vom 11. Dezember 1934.**

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse vom 12. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 252) wird folgendes verordnet:

Artikel 1.

§ 46 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899 (Gesetzsamml. S. 545) in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1926 (Gesetzsamml. S. 103) und vom 8. Mai 1931 (Gesetzsamml. S. 63) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
   § 369 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet Anwendung.
2. Im Abs. 2 werden die Worte „sowie in den Fällen des § 4 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869" gestrichen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz.

(Nr. 14212.) Fünfte Verordnung über die Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute. Vom 4. Dezember 1934.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute vom 12. November 1933 (Gesetzsamml. S. 401) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 67) und vom 22. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 409) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Die in den Satzungen der Landschaftlichen Banken der Provinzen Pommern, Sachsen, Schlesien, Schleswig-Holstein und in dem Statute der Bank der Ostpreußischen Landschaft geregelten Befugnisse und Pflichten der bisherigen Generallandtage (Generalversammlungen) und der bisherigen Engeren Ausschüsse (Verwaltungsräte, Plenarkollegium) der Pommerschen Landschaft, der Landschaft der Provinz Sachsen, der Schlesischen Landschaft, der Schleswig-Holsteinischen und der Ostpreußischen Landschaft gehen mit Wirkung von dem Inkrafttreten der neuen Satzungen dieser Landschaften auf ihre Landschaftsausschüsse über.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1934.

Der Preußische Landwirtschaftsminister.
In Vertretung:
Willikens.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
In Vertretung:
Posse.

Der Preußische Justizminister.
Gürtner.

(Nr. 14213.) **Verordnung über die Unterstellung weiterer Anlagen unter den Geltungsbereich des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen. Vom 8. Dezember 1934.**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1934 (Gesetzsamml. S. 315) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Dem Geltungsbereiche des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, werden unterstellt:

1. Tankanlagen zur Lagerung und Tankwagen zur Beförderung brennbarer Flüssigkeiten,
2. Blitzschutzanlagen,
3. für den Bergbau außerdem
   Abraumförderbrücken,
   Bauwerke für Grubenanschlußbahnen,
   Bohrstaubproben,
   Einrichtungen des Grubenrettungswesens und der Ersten Hilfe,
   Gesteinstaubproben,
   Kohlenstaubproben,
   Kompressoren,
   Lokomotiven unter Tage,
   Seilfahrtanlagen mit Zubehör,
   Sprengstoffe und Zündmittel,
   Wasserproben aus Trinkwasseranlagen,
   Badeanlagen und Spritzwasserleitungen,
   Wetterproben.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1934.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.

In Vertretung:

Posse.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Juni 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Villigst für die Herstellung eines Weges
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 28 S. 77, ausgegeben am 14. Juli 1934;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. August 1934
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas A.-G. in Essen zum Erwerb von Grundeigentum in Witten-Annen zum Bau einer Anschlußgasleitung nach dem Gußstahlwerk Annen
   durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 37 S. 95, ausgegeben am 15. September 1934;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. September 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Maschinenfabrik Linden, G. m. b. H. in Hannover, zum Bau und zur Unterhaltung einer von der zur Hanomag führenden Ferngasleitung der Ruhrgas A.-G. nach dem „Hawagelände" abzweigenden Gasfernleitung
durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 39a S. 223, ausgegeben am 3. Oktober 1934;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. Oktober 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus) zum Erwerb von Grundeigentum für Reichszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 43 S. 131, ausgegeben am 27. Oktober 1934;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Oktober 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb von Grundeigentum für Reichszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 44 S. 131, ausgegeben am 3. November 1934;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. November 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb von Grundeigentum für Reichszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 46 S. 173, ausgegeben am 17. November 1934;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. November 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Groß Strehlitz zum Erwerb von Grundeigentum zur Anlage einer Kleinsiedlung
durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 47 S. 299, ausgegeben am 24. November 1934;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. November 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Aschendorf-Hümmling zum Erwerb von Grundeigentum in den Gemarkungen Steinbild und Walchum zum Bau einer Brücke über die Ems bei Steinbild nebst Rampen und Zufahrtsstraßen
durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 47 S. 134, ausgegeben am 24. November 1934;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. November 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb von Grundeigentum für Reichszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 47 S. 119, ausgegeben am 24. November 1934;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. November 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb von Grundeigentum für Reichszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 48 S. 261, ausgegeben am 1. Dezember 1934;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. November 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb von Gelände für Reichszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 48 S. 121, ausgegeben am 1. Dezember 1934.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.